

Nach § 39 des KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) für erforderlich halten. Die Textfassung des § 40 KWahlG ist als Anlage beigefügt.

Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann ebenso Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist ist am 04.12.2004 abgelaufen.

Im Rahmen des gesamten Wahlverfahrens sind insgesamt drei Vorkommnisse bekannt gegeben worden:

1. Aus der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Bürgermeisterwahl vom 26.09.2004 – ein Auszug ist als Anlage beigefügt – ist zu entnehmen, dass ein geklebter Wahlschein zurückgewiesen worden sein soll.
2. Weiterhin enthält die Niederschrift einen Vermerk, dass in den Wahlkabinen des Wahlbezirks 041 Schriftstücke von Herrn Heidtmann auslagen, nach denen die Stimmzettel nicht falten werden sollen.
3. In einem Schreiben mit Datum vom Wahlsonntag, den 26.09.2004, das im Original der Wahl Niederschrift des Bezirks 041 beigefügt ist und in Ablichtung hier vorliegt, beanstandet Herr Herbert Heidtmann die Bezeichnung „alias Anton“ im Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel des Wahlbewerbers Gerhard Halbe.

Weitere Einsprüche gegen die Wahl liegen nicht vor.

Zu 1: Aus der in Ablichtung beigefügten Antwort des Wahlvorstehers ist zu entnehmen, dass ein durchgerissener und wieder zusammengeklebter Wahlschein dort nicht aufgetaucht ist.

Zu 2: In der in Ablichtung beigefügten Antwort der Wahlvorsteherin bestätigt diese die Auslage von Schriftstücken während der Wahlhandlung. Nach mündlicher Aussage der Wahlvorsteherin wurde die Schriftstücke nach kurzer Zeit wieder entfernt. Entgegen der in der Sitzung des Wahlausschusses gefallenen Äußerung enthielten diese Schriftstücke jedoch den Hinweis, dass die Stimmzettel bitte einzeln zu falten sind und diese damit die Wahrung des Wahlheimnisses gewährleistet ist.

Zu 3: Im Schreiben vom 26.09.2004 beanstandet Herr Heidtmann die Formulierung des Wahlbewerbers Gerhard Halbe mit dem Zusatz „alias Anton“ auf dem Stimmzettel. Mit dieser Formulierung ist jedoch der Wahlvorschlag von Herrn Halbe eingereicht worden. Nach § 18 KWahlG sind eingereichte Wahlvorschläge vom Wahlleiter zu prüfen. Die Prüfung ergab, dass der

Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen entsprach und mängelfrei war. Auch die Angabe eines Kennwortes ist zulässig.

Der Wahlausschuss hat nur in den in § 18 Abs. 2 KWahlG genannten Fällen die eingereichten Wahlvorschläge zurückzuweisen. Da keine der im Gesetz genannten Zurückweisungsgründe gegeben war und ein mängelfreier Wahlvorschlag vorlag, hat der Wahlausschuss den Wahlvorschlag in der eingereichten Form zugelassen. Nach der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge wurden diese vom Wahlleiter bekannt gemacht. Beschwerde gegen die Zulassung der Wahlvorschläge wurde innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht erhoben. Eine Verletzung oder Missachtung von gesetzlichen Vorschriften ist nicht erkennbar.

Bereits bei den Kommunalwahlen im Jahre 1999 hat der Wahlausschuss im Wahlvorbereitungsverfahren im Falle des Herrn Walter Jordan den weiteren Namen „Ali Ben Juffi“ zugelassen.

Die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge dient zur Vorbereitung der anstehenden Wahlhandlung. Gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG hat der Wahlprüfungsausschuss auch die Vorbereitung der Wahl in sein Prüfungsverfahren mit einzubeziehen.

Nach § 40 Abs. 1 Buchstabe b) ist festzustellen, ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Bei einer solchen Feststellung sind neue Wahlen durchzuführen.

Das bedeutet, dass die genannten Vorkommnisse erstens als Unregelmäßigkeit gewertet werden müssen und als zweites, dass diese Vorkommnisse weiterhin einen entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben müssten.

Die Vorkommnisse zu 1 und 2 sind in der Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung des Wahlergebnisses erstmalig dem Wahlleiter und allen Ausschussmitgliedern bekannt geworden. Nachfragen ergaben dabei, dass die Angaben zu 1 nicht bestätigt wurde und die Angabe zu 2 inhaltlich nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmte. Es wird daher festgestellt, dass keines der beiden genannten Vorkommnisse von entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis sind.

Die beanstandete Formulierung und beantragte Rechtmäßigkeitsüberprüfung zu 3 hat ergeben, dass keine Verletzung von Vorschriften des KWahlG bei der Vorbereitung der Wahlen festgestellt werden konnten. Es wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl keine Unregelmäßigkeit aufgetreten ist und mangels fehlender Unregelmäßigkeit ein entscheidender Einfluss auf das Wahlergebnis nicht gegeben sein kann.

Nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl – soweit festgestellt wird, dass keiner der unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt – in der Weise zu beschließen, dass die Wahl für gültig erklärt wird.

